

BVGer E-3598/2012 vom 13. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3598_2012

FR: TAF E-3598/2012 du 13 juillet 2012

IT: TAF E-3598/2012 del 13 luglio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG) ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.3

Auf den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht einzutreten.

E. 3.1

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und im Einzelfall effektiven Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht.

E. 3.2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben, die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 erfüllt oder

Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 besteht (Art. 34 Abs. 3 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, aufgrund der vorliegenden Flüchtlingsausweise, der Geburtsurkunde, zahlreichen Fotos aus Südafrika sowie der Bestätigungen durch die südafrikanischen Behörden und den Angaben des Arbeitgebers des Beschwerdeführers stehe fest, dass sich die Beschwerdeführenden vor der Einreise in die Schweiz in Südafrika aufgehalten hätten. Dort hätten sie seit Jahren als anerkannte Flüchtlinge gelebt und ihre Kinder seien dort zur Welt gekommen. Südafrika sei Vertragspartei sowohl des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) als auch des betreffenden Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Nach den Erkenntnissen der Vorinstanz halte sich Südafrika an das Gebot des Non-Refoulement gemäss der Flüchtlingskonvention und des Zusatzprotokolls. Sodann würden keine Personen, zu denen die Beschwerdeführenden eine enge Beziehung haben, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben. Schliesslich müsse die Flüchtlingseigenschaft nicht weiter geprüft werden, da es sich bei den Beschwerdeführenden um anerkannte Flüchtlinge in Südafrika handle, welche dort asylrechtlichen Schutz geniessen würden.

E. 4.2

Aufgrund der vorinstanzlichen Abklärungen ergibt sich mit rechtsgenügender Sicherheit, dass die Beschwerdeführenden vor der Einreise in die Schweiz während mehrerer Jahre als anerkannte Flüchtlinge in Südafrika lebten, dort vor einer Rückschiebung nach Kongo Schutz fanden und auch inskünftig finden werden. In der Beschwerde wird diesbezüglich nichts vorgebracht, was diese Erkenntnis in Frage stellen würde. Namentlich vermögen die Beschwerdeführenden aus der blossen Behauptung, in Südafrika würden ihre Grundfreiheiten und ihre elementaren Rechte nicht beachtet, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Dies gilt ebenso betreffend die angeführte schwierige Lebenssituation für die Kinder der Beschwerdeführenden. Weiter machen die Beschwerdeführenden zu Recht nicht geltend, sie hätten in der Schweiz zur Person eine enge Beziehung, oder dass nahe Angehörige hier leben würden. Zudem besteht keine Veranlassung, die Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, wurden die Beschwerdeführenden doch durch die südafrikanischen Behörden als Flüchtlinge anerkannt und hat ihnen der südafrikanische Staat während der vergangenen Jahre effektiven Schutz gewährt. Auch hat Südafrika die Flüchtlingskonvention ratifiziert, mithin ist davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführenden effektiver Schutz vor einer Rückschiebung in den Kongo nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die Schweizer Behörden insoweit getäuscht haben, als sie ihnen die Tatsache verschwiegen haben, dass sie in Südafrika als Flüchtlinge anerkannt wurden und dort über Jahre lebten. Darüber hinaus haben sie keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben. Ob die Beschwerdeführenden mit ihrem Verhalten auch die Nichteintretenstatbestände von Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG (Verletzung Mitwirkungspflicht) und Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG (Keine Reise- und Identitätspapiere) erfüllt haben, kann bei der vorliegenden Sachlage offenbleiben.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 5

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S.733). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Zu prüfen ist der Wegweisungsvollzug nach Südafrika, wo die Beschwerdeführenden während Jahren als anerkannte Flüchtlinge lebten.

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Die Beschwerdeführenden können in ihren Herkunftsstaat (Südafrika) reisen, in welchem sie nicht verfolgt werden und in welchem sie aufgrund ihres anerkannten Flüchtlingsstatus Schutz vor einer Rückschiebung in den Kongo geniessen. Das Rückschiebungsverbot steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Südafrika dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die allgemeine Lage in Südafrika ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Sodann sind den Akten keine Hinweise auf individuelle, in der Person der Beschwerdeführenden liegende Vollzugshindernisse zu entnehmen. Da sie während mehrerer Jahre in Südafrika gelebt und der Beschwerdeführer dort gearbeitet hat, ist anzunehmen, dass sie in Südafrika über ein bestehendes soziales Beziehungsnetz verfügen. Die Kinder der Beschwerdeführenden sind drei und sieben Jahre alt. Auch wenn die aktuelle Situation nicht einfach ist, so sind sie doch mit ihren Eltern zusammen und können in ein angestammtes soziales Umfeld zurückkehren. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug nicht möglich, wenn die Ausländer nicht in den Herkunftsstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden können. Die Vorinstanz hält dazu

fest, dass die Fluggesellschaft gestützt auf ICAO Annex 9 (Facilitation), Kapitel 5, zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.48.0) verpflichtet ist, nicht einreiseberechtigte Passagiere zurück an den Ausgangsort zu transportieren, was die Beschwerdeführenden nicht weiter in Frage stellen. Wie es sich damit verhält, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden. Zum einen sind die mit der Ausschaffung betrauten Behörden mit Fragen der technischen Abwicklung besser vertraut, weshalb sich das Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Zum anderen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden zur Mitwirkung verpflichtet und insbesondere gehalten sind, die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich heute als möglich.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden ausser Betracht fällt.

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung weder Bundesrecht verletzt noch sonst wie zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gelten hat, kann dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht stattgegeben werden. Der Antrag betreffend aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.